

Merkblatt für Studierende für die Teilnahme an Prüfungen in Präsenz während der SARS-CoV-2 – Epidemie

Stand 03.02.2022

I. Allgemeines zu Veranstaltungen in Präsenz

Für die Prüfungsphase des Wintersemesters 2021/22 werden für die Universität Duisburg-Essen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes, der Coronaschutzverordnung NRW und anderer Rechtsvorschriften zur Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie die nachfolgenden Regelungen für die Durchführung von Prüfungen festgelegt. Prüfungen können grundsätzlich in Präsenz stattfinden. Aufgrund der hohen Infektionszahlen sollten Prüfungen in Online-Formate geändert werden, wo dies sinnvoll machbar ist. Die Entscheidung liegt bei den Fakultäten bzw. bei den Dozenten.

Kurz zusammengefasst gelten für Präsenzveranstaltungen derzeit folgende Regelungen:

- Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen und **Hygieneregeln**
- **Testpflicht und 3G-Regelung:** Getestet – geimpft – genesen gilt als Zugangsvoraussetzung für alle Veranstaltungen der UDE, also auch Prüfungen und Lehrveranstaltungen. Wer nicht geimpft oder genesen ist, muss einen Negativtestnachweis aus einem Schnelltestzentrum/Bürgertestzentrum vorlegen können, der nicht älter ist als 24 Stunden. Selbsttests werden für den Zugang zu Veranstaltungen nicht anerkannt.
Für Personen, die am Prüfungsort erscheinen und die 3G-Regelung nicht erfüllen, liegt ein unentschuldigtes Versäumnis vor. Ein Freiversuch wird hier nicht gewährt
Auch für immunisierte Personen ist die Durchführung von Selbst- oder Schnelltests vor Prüfungen sinnvoll und empfohlen.
- **Zugangskontrolle:** Zur Überprüfung der 3G -Regelung gibt es für den Hochschulbetrieb das [Check-In und Boarding-System](#) und die UDE 3G-Webanwendung (in Ausnahmen schriftl. Zugangskarte). Mit dem „grünen Haken“ in der Webanwendung, den Sie sich am Check-In geholt haben, werden Sie in die Veranstaltungen gelassen
- **Maskenpflicht:** Das Tragen eines medizinischen Mundnasenschutzes im gesamten Gebäude und auch an den Sitzplätzen wird grundsätzlich beibehalten. Abweichend davon sind mündliche Prüfungen geregelt und eine Ausnahme von der Maskenpflicht für Vortragende/Lehrende geregelt.
- **Abstand:** In den Räumen darf der Mindestabstand von 1,50 m unterschritten werden. Bei Prüfungen ist die Belegung im Hörsaal 1:4, in Seminarräumen 1:2. In den PC-Halls ist eine volle Belegung möglich, hier ist der Abstand zwischen den Personen aufgrund der Tischgröße ein Drittel mehr als im Hörsaal.
Beim Bewegen im Gebäude ist der Mindestabstand von 1,50 m möglichst einzuhalten.
- Die wichtigsten **Quarantäne-Regelungen** sind unter [Quarantäneregeln \(Stand: 20. Januar 2022\) \(uni-due.de\)](#) zusammengefasst und für Prüfungen in Präsenz zu beachten. Kontaktpersonen mit einer „frischen Immunisierung“ können von einer Ausnahme der Absonderungspflicht Gebrauch machen, wenn sie selbst nicht erkrankt sind.

II. Grundregeln für die Präsenz

Im Folgenden werden die Schutzmaßnahmen beschrieben, die die Hochschule zu Ihrem Infektionsschutz leistet, und es werden Grundregeln aufgestellt, die Sie bei Ihrer Präsenz an der Hochschule beachten müssen, damit Sie und alle anderen Beteiligten gesund bleiben.

1. Beachtung des Betretungsverbots

In diesen Fällen dürfen Sie die UDE nicht besuchen:

- Wenn Sie sich krank fühlen, Fieber, Husten oder andere Atemwegsinfekte haben, kommen Sie bitte nicht zur Veranstaltung, sondern setzen Sie sich mit Ihrem Arzt in Verbindung.
- Wenn Sie selbst an COVID-19 erkrankt sind oder durch einen positiven Selbsttest im Infektionsverdacht stehen oder Sie als direkte Kontaktperson eines an COVID-19 erkrankten Haushaltsangehörigen gelten, dann stehen Sie unter einer automatischen Absonderungspflicht, siehe auch [Quarantäneregeln \(Stand: 20. Januar 2022\)](#). Bei weiteren Fragen dazu hilft Ihnen die Hotline corona@uni-due.de
- Wenn Sie aus dem Ausland in das Land Nordrhein-Westfalen einreisen und sich in einem Risikogebiet/Hochinzidenzgebiet/Virusvariantengebiet aufgehalten haben, sind die Regelungen zu Quarantäne, Anmelde- und Testpflicht gem. der aktuellen [Coronaeinreiseverordnung](#) zu beachten.
Weitere Reise- und Sicherheitshinweise sind der Seite des [Auswärtigen Amtes](#) sowie des [RKI](#) zu entnehmen.

2. Meldepflicht von Corona-Erkrankungen

Sollten Sie kurz nach einem Präsenzbesuch an der Universität an Corona erkranken, melden Sie dies bitte beim [Studierendensekretariat](#) und bei den Dozenten der Veranstaltung(en).

3. Kontaktreduzierung

Halten Sie möglichst zu anderen Personen 1,50 m Abstand. Bitte verzichten Sie auf das Händeschütteln und andere Begrüßungsrituale mit Körperkontakt.

Aufgrund der 3G-Zugangsregelung darf der Mindestabstand von 1,50 m zwischen den Sitzplätzen in Hörsälen und Seminarräumen unterschritten werden.

Zur Verbesserung der Nachverfolgbarkeit der Kontakte empfiehlt die UDE die Nutzung der Corona-Warn-App.

4. Einhaltung von Hygienemaßnahmen (siehe auch Anhang)

Bitte waschen oder desinfizieren Sie Ihre Hände bei Ankunft an der Hochschule und auch zwischendurch während Ihres Aufenthaltes. Nicht in die Hände husten oder niesen, sondern in die Armbeuge.

5. Allgemeine Maskenpflicht

Unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands besteht derzeit in allen Räumlichkeiten der Hochschule und in Warteschlangen vor den Gebäuden die grundsätzliche Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (OP-Maske). Zum notwendigen Verzehr von Speisen und Getränken kann der Mund-Nasen-Schutz kurz abgenommen werden.

Das Tragen von FFP2-Masken ist nicht notwendig, weil medizinischer Mund-Nasen-Schutz einen ausreichenden Schutz bietet und das längerzeitige Tragen einer FFP2-Maske aufgrund des erhöhten Atemwiderstands zu einer körperlichen Belastung führt.

Von der Maskenpflicht sind nur Personen mit ärztlichem Attest ausgenommen, die aus medizinischen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können (hier sind alternative Schutzmaßnahmen anzuwenden, z. B. das Tragen eines das Gesicht vollständig bedeckenden Visiers).

Der medizinischer Mund-Nasen-Schutz ist von den Studierenden mitzubringen. Bei Durchfeuchtung ist der MNS zu wechseln.

6. 3G-Regelung Testpflicht bzw. Nachweis der Immunisierung

Geimpft – genesen – getestet gilt als Zugangsvoraussetzung für alle Veranstaltungen der UDE in Präsenz, z.B. für Lehrveranstaltungen, Praktika, Klausuren, mündliche Prüfungen. Außerdem wird die 3 G-Regelung für die Bibliotheken und die Cafeterien/Mensen angewendet.

Geimpft

Studierende müssen mit einem in der europäischen Union zugelassen Impfstoff vollständig immunisiert sein und dies mit einem gültigen Impfnachweis nachweisen. Dieser Nachweis wird derzeit mit einem technischen Ablaufdatum von 1 Jahr versehen, mögliche Auffrischungsimpfungen (also Drittimpfungen) ebenfalls.

Die nur einmal mit Johnson & Johnson geimpften Personen verlieren den „Geimpft“-Status und müssen sich für die Präsenz testen lassen. Mit wurde einer Rundmail wurde die Studierendenschaft informiert, dass sie sich am Check-In-Schalter melden, wenn sie nur einmalig mit Johnson & Johnson geimpft wurden.

Genesen

Studierende müssen einen gültigen Genesungsnachweis vorlegen. Die Gültigkeitsdauer wurde im Januar herabgesetzt: Die per PCR-Test (ersatzweise auch Schnelltest aus dem Testzentrum) nachgewiesene Infektion muss mind. 28 Tage und darf höchstens 90 Tage zurückliegen. Ist die Genesung vorher oder nachher von einer Impfung begleitet, so bleibt der „G“-Status erhalten. Bei Neueintragungen der Zertifikate in die 3G-Webanwendung wird diese aktuelle Frist angewendet. Alteintragungen (vor Januar) mit der Frist 180 Tage werden zu einem späteren Zeitpunkt in der 3G-Webanwendung zurückgesetzt, der noch bekannt gegeben wird.

Getestet

Studierende müssen einen Negativnachweis aus einem Schnelltestzentrum bzw. Bürgerzentrum vorlegen. Dieser darf nicht älter als 24 Stunden sein.

7. 3G-Kontroll - Verfahren

Für den Hochschulbetrieb der UDE erfolgt die 3G-Kontrolle in einem **zweistufigen Verfahren**. ([UDE-Boarding \(uni-due.de\)](https://www.uni-due.de/boarding)). Dafür wird die 3G-Webanwendung benutzt.

7.1 Check-In

Für den Zugang zu allen Veranstaltungen und Prüfungen wird ein **digitaler Boardingpass** für das Smartphone an Check-In-Schaltern ausgestellt, in Essen im Gebäude T01 Mensa-Foyer, in Duisburg im LA-Foyer. Die Schalter können montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr besucht werden.

Zur Erstellung des digitalen Boardingpasses sind die Personendaten (Studierendenausweis, Personalausweis) sowie die o.g. Nachweise (Impfnachweis, Genesungsnachweis, Negativtest aus einem Schnelltestzentrum bzw. Bürgerzentrum) vorzulegen.

In der Webanwendung für den Check-in werden folgende Daten erfasst:

- Ausstellungsdatum des gezeigten Nachweises und des errechneten Ablaufdatums
- Uni-Kennung der Person, die den Nachweis vorlegt

Sollte der digitale Zugang nicht möglich oder keine Uni-Kennung vorhanden sein, wird eine schriftliche Zugangskarte ausgestellt.

Studierende erhalten eine mit Ablaufdatum versehene Zugangsberechtigung zu Veranstaltungen der UDE. Der „grüne Haken“ zeigt an, dass die betreffende Person zur Teilnahme in Präsenz berechtigt ist, und wird unter 3g.uni-due.de aufgerufen. Dazu wird die Uni-Kennung und das zugehörige Passwort benötigt, das auch für den Mailverkehr benutzt wird. Die Dauer der Gültigkeit ergibt sich aus dem vorgelegten Nachweis. Nach Ablauf des Zertifikates zeigt sich in der Webanwendung ein rotes Kreuz.

7.2 Sichtkontrolle am Veranstaltungsort / Boarding

Die Sichtkontrolle des digitalen boarding-Pass/ der boarding-Karte findet an den Eingangstüren der Veranstaltungsräume statt.

Am Veranstaltungsraum rufen die Studierenden mit Ihrem Smartphone über die Uni-Kennung den eigenen Nachweis in der Webanwendung „3g.uni-due.de“ auf und zeigen die Berechtigungsoberfläche den prüfenden Personen. Alternativ zeigen Sie ihre Zugangskarte vor.

7.3 Beteiligungspflicht

Für Studierende besteht eine Beteiligungspflicht am Nachweis der 3G.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verwendung eines fremden oder gefälschten Test- oder Immunisierungsnachweises nach Coronaschutzverordnung eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und möglichst sicheren Studienbetriebes sehen wir uns gezwungen, mögliche Verstöße zur Anzeige bringen. Mit weiteren Konsequenzen bezüglich der künftigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen/ Prüfungen muss bei nachgewiesenen Verstößen gerechnet werden.

7.4 Hausrecht

Zur Einhaltung der Regeln wird die UDE vom ihrem Hausrecht Gebrauch machen. Weigern sich Personen, die Regeln einzuhalten, werden sie unmittelbar aufgefordert die Veranstaltung und das Gebäude zu verlassen. In diesen Fällen werden die Personalien festgehalten.

III. Gebäudeseitige Schutzmaßnahmen

1. Lüftung

In allen Hörsälen und in den innen liegenden Seminarräumen ohne Fenster wird über technische Lüftungsanlagen für Frischluft gesorgt. Auch die Seminarräume der Gebäude S06 und R11T sind an die Lüftungsanlage angeschlossen, obwohl sie Fenster haben. Möglicherweise virenbelastete Aerosole werden regelmäßig über die Abluft entfernt. In den Hörsälen sind üblicherweise Quelllüftungen eingebaut, die frische Luft zu jedem einzelnen Platz führen und deshalb einen besonderen Infektionsschutz bieten. Die sonst üblichen Umluftanteile zur Energieeinsparung sind abgeschaltet.

Seminarräume oder Praktikumsräume, die nicht an eine zentrale Lüftungsanlage angeschlossen sind, müssen ca. alle 15 Minuten für mindestens 3 Minuten gründlich gelüftet werden. Bitte helfen Sie Ihren Dozierenden dabei.

2. Reinigung

Arbeitsplätze wie z.B. Tische in Seminarräumen und Hörsälen werden arbeitstäglich gereinigt. Ebenfalls werden Türklinken, allgemeine Kontaktflächen und die Toiletten regelmäßig gereinigt. Der Fokus liegt auf der persönlichen Hygiene. Händedesinfektionsmittel steht an den Gebäudeeingängen oder in der jeweiligen Etage zur Verfügung.

IV. Ablauf und Hinweise zum Verhalten

1. Ankunft bei der Präsenzveranstaltung

Gehen Sie zunächst zum Check-In Schalter, um sich die Zugangsberechtigung geben zu lassen. Bitte gehen Sie schon vor der eigentlichen Prüfungszeit zum Veranstaltungsraum, damit die 3G-Kontrolle an den Eingangstüren durchgeführt werden und die Prüfung einigermaßen pünktlich beginnen kann.

Bitte halten Sie Ihr Smartphone bereit und zeigen Sie die Berechtigungsoberfläche oder Ihre schriftliche Zugangskarte bei der Sichtkontrolle vor. Die Lehrenden kontrollieren jede Person vor dem Betreten von Lehr- oder Prüfungsräumen. Je nach Raumgröße werden sie dabei vom Sicherheitsdienst der UDE unterstützt.

Bilden sich Warteschlangen vor dem Gebäude oder vor dem Raum, achten Sie auf den Abstand zur nächsten Person und tragen Sie einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz.

Die Gebäude der Universität sind wieder frei zugänglich. Der Betrieb wird durch den Sicherheitsdienst begleitet und geordnet. Möglicherweise werden Sie vom Sicherheitsdienst auch bei der Nutzung von freien Seminarräumen (Lerngruppen) kontrolliert.

2. Im Gebäude

Bitte waschen Sie Ihre Hände oder nutzen Sie die an den Eingängen im Gebäude oder im Hörsaal bzw. Seminarraum bereitgestellten Händedesinfektionsmittel. Denken Sie an die allgemeine Maskenpflicht (siehe Kapitel II.5 und halten Sie möglichst einen Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen.

Der Besucher:innenstrom wird teilweise im Einbahnstraßensystem durch das Gebäude oder in den Treppenhäusern geführt. Auch Hörsäle bzw. Seminarräume können getrennte Ein- und Ausgangswege haben. Bitte achten Sie auf Beschilderungen.

3. Aufzüge

Aufzüge können maximal von zwei Personen gleichzeitig genutzt werden. Bitte warten Sie bei Belegung auf den nächsten Aufzug oder nutzen Sie die Treppen. Lassen Sie mobilitäts- eingeschränkten Personen den Vorrang!

4. Toilettennutzung

Toilettenräume bieten meist nur wenig Platz und die Waschbecken liegen eng nebeneinander und nahe an der Tür. Unmittelbar nebeneinanderliegende, nicht voneinander abgetrennte Plätze dürfen nicht gleichzeitig genutzt werden. Warten Sie, falls der Raum belegt ist.

5. Shuttleverkehr zwischen den Standorten

Der [Bus-Shuttle](#) verkehrt stündlich zu den vor Corona üblichen Zeiten. Im Bus besteht ebenfalls Maskenpflicht (medizinischer Mund-Nasen-Schutz).

6. Cafeteria/Mensa

Für die Versorgung mit Speisen und Getränken stehen Mensen und Cafeterien wieder zur Verfügung. Bitte erkundigen Sie sich über das Angebot und die Öffnung der einzelnen Einrichtungen auf den Seiten des [Studierendenwerkes](#).

Auch in Cafeterien und Mensen wird die Einhaltung der 3G-Regelung kontrolliert – hier werden Sie ebenfalls mit der UDE-Zugangskarte oder dem grünen Haken in Ihrer 3g.uni-due.de eingelassen.

Anhang 1: Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen

komm **mit** mensch
Sicher. Gesund. Miteinander.

DGUV
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband

CORONAVIRUS

Allgemeine Schutzmaßnahmen



Bei **Corona-typischen Symptomen** wie z. B. Fieber und Husten **zu Hause bleiben**.



Mindestens 1,5 m Schutzabstand zu anderen **halten!**



Bei Unterschreiten des Schutzabstandes **Mund-Nase-Bedeckung** tragen.



Hände **regelmäßig und gründlich mit Seife und Wasser für 20 Sekunden** waschen, insbesondere nach dem Toilettengang und vor jeglicher **Nahrungsaufnahme**.



Nicht mit den Händen ins Gesicht fassen.



Nicht die Hand geben.



Präsenzveranstaltungen vermeiden; alternativ Telefon- und Videokonferenzen nutzen.



Menschenansammlungen meiden.



In die Armbeuge oder Taschentuch husten und niesen, nicht in die Hand.



Innenräume regelmäßig lüften.



Getrennte Benutzung von Hygieneartikeln und Handtüchern.



Haut- und Handkontaktflächen regelmäßig reinigen.